

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**

**Landesamtsdirektion - Raumordnung**

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

**Zahl: LAD-RO-6064/1-2003**

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Eisenstadt, am 26.6.2003

<b>Gemeindeamt Marz</b>	
Eingel.	- 1. Juli 2003
Zahl: .....	10
mit: <i>RSB</i> .....	Beilagen

Tel.: 02682/600

Klappe 2526 Durchwahl

Fax: 02682/600-2936

E-mail: post.ro@bgld.gv.at

**Der Bürgermeister:**



**Betreff: Gemeinde Marz, Bebauungsrichtlinien Marz, GENEHMIGUNG**

**B E S C H E I D**

Über Antrag der Gemeinde Marz vom 20.2.2003 entscheidet die Burgenländische Landesregierung als Aufsichtsbehörde wie folgt:

**Spruch**

Gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 31.1.2003, mit der Bebauungsrichtlinien erlassen werden, genehmigt.

**Begründung**

Die Gemeinde Marz hat mit Schreiben vom 20.2.2003 die mit Verordnung des Gemeinderates vom 31.1.2003 beschlossenen Bebauungsrichtlinien zur Genehmigung vorgelegt.

Zufolge § 25 a Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz (RPG), LGBl.Nr. 18/1969, i.d.g.F., hat der Gemeinderat, sofern kein Bebauungsplan oder Teilbebauungsplan vorliegt, die Grundsätze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen.

Gemäß § 25 a Abs. 2 RPG dürfen die Bebauungsrichtlinien dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und haben überdies dem Charakter der jeweiligen Widmung zu entsprechen. Bei der Erlassung der Bebauungsrichtlinien ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn vermieden werden.

Die Bebauungsrichtlinien haben zu beinhalten:

- a) die Bauungsweise
- b) die Baulinie
- c) die maximalen Gebäudehöhen (Geschossanzahl)
- d) allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

Die Bebauungsrichtlinien widersprechen nicht dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Marz.

Beeinträchtigungen der Nachbarn sind durch die festgelegten Bebauungsrichtlinien nicht zu erwarten.

Da die vorliegenden Bebauungsrichtlinien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **Hinweis**

Gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz hat der Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der genehmigten Bebauungsrichtlinien unter Hinweis auf die Verlautbarung der Genehmigung der Landesregierung im Landesamtsblatt diese nach den Bestimmungen des § 75 der Burgenländischen Gemeindeordnung kundzumachen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 7221 Marz
2. die Bezirkshauptmannschaft 7210 Mattersburg

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
DI Perlaky eh.

F.d.R.d.A.

A handwritten signature, possibly 'K', written in black ink.